

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3191K – HAFTPFLICHT – ALLGEMEINES ERWEITERUNGSPAKET LANDWIRTSCHAFT

1. **Bahnmäßige Anlagen**

Der Bestand und Betrieb von Materialbahnen (auch Feldbahnen, Materialeilbahnen und Materialeilaufzüge) sowie Anschlussbahnen und gemieteten bahneigenen Lagerplätzen ist mitversichert.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Beschädigung des zu be- und entladenden Fahrbetriebsmittels beim Be- und Entladen sowie auf die vertragliche Haftung gegenüber den ÖBB gemäß Abschnitt B, Ziff. 2 EHVB.

2. **Gewerbsmäßige Vermietung**

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Ziff. 1, Pkt. 1, 2. Absatz EHVB ist getroffen.

Schadensersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.

3. **Belegschäden**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden an fremden zu belegenden Tieren. Art. 7, Pkt. 10 AHVB findet keine Anwendung.

4. **Schäden an Fluren und Kulturen**

Abweichend vom Abschnitt B, Ziff. 6, Pkt. 1.1 EHVB sind Schäden an Fluren und Kulturen, die durch Weidevieh verursacht werden, mitversichert. Als Weidevieh gilt Vieh aller Art auf eingezäuntem Grundstück.

5. **Mietsachschäden– Feuer- und Leitungswasserregress**

5.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 und Pkt. 10.3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Feuer- oder Leitungswasserschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten oder geleasteten oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassenen unbeweglichen Sachen. Feuerschäden sind Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion.

5.2 Die Versicherung erstreckt sich sowohl auf Direktansprüche des Geschädigten (insbesondere Gebäudeeigentümer) als auch auf Regressansprüche einer nicht vom Versicherungsnehmer abgeschlossenen Feuer- bzw. Leitungswasserschadensversicherung.

Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

6. **Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen**

6.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 5.3 und Art. 7, Pkt. 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern bei oder infolge deren Beladens oder Entladens.

6.2 Versicherungsschutz besteht nur dann, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz gegeben ist.

6.3 Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Ziff. 2, Pkt. 1.2 EHVB ist getroffen.

6.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.

6.5 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.

7. **Bauherrenrisiko**

7.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten für den land- und forstwirtschaftlichen Eigenbedarf mit einer Baukostensumme von höchstens EUR 1.500.000,-.

7.2 Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen (auch im Sinne des BauKG) der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung. Sofern der Versicherungsnehmer über die entsprechende Gewerbeberechtigung verfügt, besteht Versicherungsschutz auch, wenn die technische Planung, Leitung oder Ausführung der Arbeiten vom Versicherungsnehmer vorgenommen wird. Sonstige erbrachte Eigenleistungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht.

7.3 Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerks so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.

7.4 Schäden durch Verstaubungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

8. Allmählichkeit

- 8.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Art. 7, Pkt. 11 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
- 8.2 Schäden durch ständige Emissionen des versicherten Betriebs bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 8.3 Für Sachschäden durch Umweltstörung und Umweltsanierungskosten gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 6 AHVB und der Umweltsanierungskostenversicherung (USKV).
- 8.4 Versicherungsfall ist abweichend von Art. 1, Pkt. 1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Schadens gemäß Abs. 1, aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
- 8.5 Abweichend von Art. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens drei Jahre danach festgestellt werden.
- 8.6 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 8.7 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.

9. Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen – Vorbereitungshandlung

- 9.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB sind Schadensersatzverpflichtungen wegen der Beschädigung von beweglichen Sachen Dritter außerhalb der eigenen Betriebsräumlichkeiten bei deren Bewegung unter Einsatz von Arbeitsmaschinen oder von Hand (Vorbereitungshandlung) versichert.
- 9.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden
- an Sachen, für deren Montage deren Transport notwendig ist, oder wenn diese Sachen zum Zweck der Montage transportiert werden;
 - an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie
 - an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder für ihn handelnde Personen zum Transport, zur Reinigung und/oder zu Reparaturarbeiten übernommen haben.
- 9.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 9.4 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.

10. Reine Vermögensschäden durch Behinderung

- 10.1 Versicherungsschutz
Reine Vermögensschäden, die durch Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art. 1 AHVB mitversichert.
Abschnitt B, Ziff. 1 EHVB findet Anwendung.
- 10.2 Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes
- 10.2.1 Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Ziff. 2 EHVB (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden.
- 10.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schadensersatzverpflichtungen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit elektronischer Datenverarbeitung sowie aus Tätigkeiten im Bereich der Informationstechnologie. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Programmen oder Daten auf elektronischen Speichermedien sowie der Funktion elektronischer Steuerelemente sind nicht versichert.
- 10.2.3 Ausgeschlossen bleiben weiter Schäden aus der Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen.
- 10.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 10.4 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.

11. Erweiterter Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko

- 11.1 Die Klausel 3059K ist vereinbart.
- 11.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.